

§ 98.

entspricht den §§ 77. und 78. des bisherigen, jedoch unterscheidet der Entwurf schärfer und enthält bezüglich der Bestimmungen sub 2. 3. 4. sogar insofern eine Milderung, als er, nicht wie das bisherige, noch Strafschärfung zuläßt.

Bezüglich des Punctes 4. erschien aber der Deputation die Bestimmung des Entwurfs deshalb zu hart, weil der Begriff von Widersetzlichkeit öfters sehr schwankend ist, und sich in der That auch recht leichte Fälle derselben denken lassen.

In Folge dessen verständigte man sich dahin, daß hiervon

3) das Wort:

„oder“

und der

„ganze Punct 4.“

weggelassen, dieser vielmehr nur unter die Schärfungsgründe des § 101. aufgenommen werden soll, wie dort des Näheren angegeben werden wird.

§ 99.

dagegen ist neu und schärft die bisherigen Bestimmungen insofern, als er die einfache Desertion im Kriege nicht mehr den Fällen des § 98. gleichstellt, sondern auf zwei- bis vierjährige, und im Rückfalle auf sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe erhöht, insofern nicht nach Art. 100. die Todesstrafe eintritt.

(Das preussische Militärstrafgesetz belegt (§ 99.) die Desertion in Kriegzeiten mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfalle aber mit dem Tode.)

So bedeutend auch die Straferhöhung des Entwurfs ist, so läßt doch die Schwere des Vergehens einen Antrag auf Minderung nicht zu.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen

„Siehe jedoch 1c.“

ist eine bloße Bezugnahme auf den nächstfolgenden Paragraphen, deshalb unnöthig und zu streichen.

§ 100.

entspricht dem § 79. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs, nur ist statt der im bisherigen gebrauchten Worte:

„mit Uebergehen zum Feinde verbunden“

hinzugesetzt worden:

„gleichviel ob der Deserteur in feindliche Kriegsdienste getreten oder nicht“,

was die Motiven hinreichend rechtfertigen.